Das AG has even numeffend augestomenum, dass es nich bei dem Kinggemonere, das der Augest bei der Le in der rechten Hosenstauche erug, von ein gefährlichen Werkung i.S.d. § 244 Abs. 1 Nr. 1a SeCB handelt (ugl. BGHV 52, 257 – pain Ro. 34 1– SeV 2008, 411); BGH NSeZ RR 2006, 12; 2005, 560; nur Andegung des Begriffs ugl. fermer eingehand GHG Schlieung NSeZ 2004, 212; AG SeV 2008, 473; Auch in die Merkunal des Bruichführens in objektiver Hissoiche erfühlt, da nich des Meuer in Griffweise befinde (ugl. Fischer, SeCB, 62, Auch. § 244 Ro. 27 m.m.N.).

Die Fesenselheigen und die diesen nagrunde lagende Beweitestiele going aind indoch amealinglich, sewire is die :: den Osalifduciere subsequed singrements = advictions Kamponenes des Beinichfühwas breedly. Diese were means, days der Tiere das gefährliche Weskeeing bewinner gebeungchilbereit his nich hat (egt. 8GH NSeZ-RR 2005, 340; 2003, 12; OCG Manches, Urc. v. 16:05-2006 --5 SeRR 16/9/95 - paris, NScZ-RR 2006, 342 [La]; OLG Schlanwig AAO, KGAAO). Assertichend, aber nuch refenderlich ist innowerie An alligentation, much and lasterer benchmarker. Zweek preinforce, without due Tachegeburg skraette Bewaussein, ein bankeisonderen are Westpresse was Vestigasing on hadron, with his participant int, eithelb liche Verbreitungen zu serstruchen (nog spungen Winners ugb. Ol.G. Colle SeV 2005, 336; Old Sobliming a.a.O.; AG a.a.O. and Urs. v. 25. 11. 2009 - 11. 1.5a 23 (20) Ph/09. - 3. Fa in: Analysis editor. Tuesdo. sers, auserschunde Femnellungen sans Vormellungsbild des Tittes na mellion, wobsit dar Anthondersangun sam so bahan sind, je wentigen der beseinmengegemitte Cabernets des Cagemanndes eine Zweck endremdung dis ponemisthes Novigungoniend nabeloge (vgl. OLG Frankflunt 3d. Secretic 2008, 34th, Ol.G Schlaung 4.4 O.; EG. Benebl. (02.12.3013 = |6] |63.34.300/15 (252/19] =)

Diesen Antsenkerungen gentigt das angebochsene Urseil nicht. Das Mr. San man Markenal Are Brinish Schools bedaglich magestither: «De such dus Klappensoner as ariner suchean Houstoniche beford, war den bewane, due es graffwere int, er komme obste weitertes duran gelangen, so dass an den Tarbestandamerkensten des § 244 SeGB britte Zweifel bestehten v Der Umstand, dass das Messer generell priffberein ist, augs judoch nüches über das Bewegenein des Angeld. hieren aus. Ein eneuposchendes Bewegnessein lage bei dem Klappmener - denien genius Beschiebenbeit nicht beitgeseillt in - auch aiche auf der Hand 6dam ogt. AGH NSeZ-RR 2003, 12: AG SeV 2008, 473 and Urs. v. 05.11.2009 - [1] 1.5x.231.09 [9009] a) Demon wordig litter sich die dargelegen Liebe im Umtel unter Hermoschung der Getande inngenanne schlieben blane ogt. 2007 4.4.O.). Zwar harbe or biarist, der Angeld, sei gestämbig, die herigeanother Security in harmonical translations. There had by about most discuss deter-Angeld, in der Haspesrehandhang eingestaams hat, dass sich die Messace withorough date. The graffboories in unione Homeomorphic beforeds ob er dies nem Zeitgspiele der Tie steminden billigend in Kauf gr monomers have, blinde office (eg), 2021 a.a.O.S.

Diebstahl mit Waffen (Klappmesser)

StGB § 244 Abs. 1 Nr. 1a

Ein Klappmesser von 8,4 cm Klingenlänge ist zwar ein generell gefährlicher Gegenstand; der Umstand, dass der Täter in Besitz des Messers war und dieses in seiner Jackentasche mit sich führte, lässt jedoch nicht ohne Weiteres auf ein entsprechendes Bewusstsein des Beisichführens schließen. (amtl. Leitsatz)

OLG Naumburg, Beschl. v. 17.05.2016 - 2 Rv 39/16

Aus den Gründen: Die GStA hat in ihrer Zuschrift an den Senat v. 29.04.2016 ausgeführt:

»Mit seiner Sprungrevision wendet sich der Angekl. gegen das Urt. des AG Bernburg v. 11.02.2016, mit welchem gegen ihn eine be-

dingte Freiheitsstrafe von 6 M. wegen Diebstahls mit Waffen verhängt worden ist. Die gem. § 335 StPO statthafte Revision gegen das vorbezeichnete Urt. ist teilweise begründet.

Die Feststellungen des Amtsrichters lassen eine Verurteilung wegen Diebstahls mit Waffen nicht zu. Deswegen ist der Schuldspruch des angefochtenen Urt. – schon auf die Sachrüge hin – abzuändern.

Nach den Urteilsausführungen hatte der Angekl. bei der von ihm eingestandenen Diebstahlshandlung ein Klappmesser mit einer Klingenlänge von 8,4 cm in seiner rechten Jackentasche bei sich getragen. Seine nachvollziehbare Einlassung, er habe »mit keiner Silbe an das sich [in] seiner Jackentasche befindliche Messer gedacht«; [...] »erst im Büro des Detektives sei es ihm eingefallen, dass er ein Messer bei sich habe«, hat der Amtsrichter im Rahmen der Beweiswürdigung nicht widerlegen können. Die Annahme eines Tatvorsatzes im Hinblick auf das Beisichführen einer Waffe ist lediglich aufgrund der Länge des Messers hergeleitet worden.

Diese Schlussfolgerung erscheint im vorliegenden Fall rechtsfehlerbehaftet. Denn ein Klappmesser von 8,4 cm Klingenlänge ist zwar ein generell gefährlicher Gegenstand; der Umstand, dass der Angekl. in Besitz des Messers war und dieses in seiner Jackentasche mit sich führte, lässt jedoch nicht ohne Weiteres auf ein entsprechendes Bewusstsein (des Beisichführens) schließen.

Da zum Vorstellungsbild des Angekl. keine weiteren Feststellungen zu erwarten sind und das Messer jedenfalls nicht derart lang war (Klingenlänge > 10 cm), dass sich für den Angekl. das Mitsichführen des Messers jederzeit bewusst aufdrängen musste, ist der Angekl. (nur) wegen Diebstahls gem. § 242 Abs. 1 StGB zu belangen.

Die vom Amtsrichter verhängte Strafe hat daher keinen Bestand. Sie ist nicht dem Strafrahmen des § 244 Abs. 3 StGB, sondern dem Rahmen des § 242 Abs. 1 StGB zu entnehmen.«

Dem schließt sich der Senat an.

Geringwertigkeit des Diebesguts; Beuteerhaltungsabsicht

SeCill \$5, 248a, 243 April 2, 252

- Bei einem im Jahr 2014 begangenen Diebstahl ist jedemfalls bei einem Beutewert von 31,95 Euro Geringwertigkeit i.S.d. §§ 248a, 243 Abs. 2 StGB anzunehmen. (amtl. Leitsatz)
- 2. Bei einem auf frischer Tat entdeckten Dieb steht die Absicht, seine Identifizierung zu verh\u00e4ndern, erfahrungsgem\u00e4ff im Vordergrund, insbesondere wenn er mit einer sp\u00fcrbaren Bestrafung zu rechnen hat; das g\u00e4t sumso mehr, wenn es sich bei dem Diebesgut nicht um einen hochwertigen Gegenst\u00e4nd handelt.

XG, Beschi v 08.01.2015 - (4) 121.54.211/14 (276/14)

Aus den Gründen: Die Mr. Timperen bis die Augekt wegen ein bereichen Diebstable zu einer Geldenide von 90 Ti. zu je 90 Euro-veranzelt.

Ann dem Commissionenterreitung der Urseitigerunde lauers nich die folgereiten Freitreitbungen des Schriffent einenchauen Die Augrikt erstenden um 17.01.0014 gegen 9.15 Ube in den Conditionisierenen der Fa. K. in der Kierathe in V den Analagen einem Dansenpullioner für 14 Euro- und ein Sweitelbunk für 17.95 Euro, kleinsoner nich beude Gegenntziele unter dem Arm und serbieß das Grechtift, erbeit die Wieren die Schriften wollte, im beruditen bie legte die Kleinbungsmische in dem Fahrendkonb übere von dem Conditionalphiete abgrechten